

ANLAGE 1 zur SV-Nr. 061/2015

Abweichungssatzung der Stadt Schwelm über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches für die Erschließungsanlage Ehrenberger Straße in der Erstreckung von Obermauerstraße bis zum Ende des Wendekreises vom _____

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwelm vom 20.09.1988 (EBS 1988) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

Von den in § 8 Abs. 1 der EBS 1988 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen wird für die Erschließungsanlage Ehrenberger Straße in der Erstreckung von Obermauerstraße bis zum Ende des Wendekreises wie folgt abgewichen:

Die nachfolgenden Grundstücke stehen nicht gem. § 8 der EBS 1988 im Eigentum der Stadt Schwelm:

1. Flur 18, Flurstück 309 (0,09 qm)
2. Flur 18, Flurstück 311 (1 qm)
3. Flur 18, Flurstück 312 (0,22 qm)
4. Flur 18, Flurstück 313 (0,05 qm)
5. Flur 18, Flurstück 314 (0,04 qm)
6. Flur 18, Flurstück 317 (0,17 qm)
7. Flur 18, Flurstück 318 (5 qm)
8. Flur 18, Flurstück 347 (2 qm)
9. Flur 28, Flurstück 241 (6 qm)
10. Flur 28, Flurstück 242 (235 qm)

Auf den Erwerb der o. a. Grundstücke wird anlässlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen verzichtet.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Ehrenberger Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 der EBS 1988 als endgültig hergestellt. Die weiteren Merkmale der endgültigen Herstellung in § 8 Abs. 1 u. Abs. 2 der EBS 1988 bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.